## Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil.

Vom 16. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. vom 8. Oktober 1991 (KWMBI. II S. 945), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

## § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
  - "(2) <sup>1</sup>In den Promotionsfächern Psychologie und Psychogerontologie kann anstelle einer Dissertationsschrift eine Mehrzahl (mindestens drei) bereits in hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze eingereicht werden (kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Mindestens eine der Publikationen muss in Erstautorenschaft verfasst sein. <sup>3</sup>Für Publikationen in Mitautorenschaft ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Teile der Publikation von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller stammen. <sup>4</sup>Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren schriftlich zu bestätigen. <sup>5</sup>lm Fall der kumulativen Dissertation ist zusätzlich eine längere Darstellung von ca. 30 Seiten Mindestumfang zu verfassen, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird. <sup>6</sup>Die eingereichten Publikationen und die zusätzliche Darstellung müssen zusammengenommen eine selbständige und wissenschaftlich beachtliche Leistung darstellen. <sup>7</sup>Neben der inhaltlichen Qualität der eingereichten Aufsätze als wesentlichem Kriterium sollen auch die Anzahl der Aufsätze, gemäß Satz 1 der Rang der Publikationsorgane sowie ggf. die Zahl und Anordnung der Ko-Autoren bei der Notengebung berücksichtigt werden."
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden Absätze 3 bis 13.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. April 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 16. Juli 2009.

Erlangen, den 16. Juli 2009

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske

Rektor

Die Satzung wurde am 16. Juli 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juli 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. Juli 2009.